

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)

BMSGPK - II/A/9 (Legistische Angelegenheiten in
der Kranken- und Unfallversicherung)

Vera Pribitzer
Sachbearbeiterin

Vera.Pribitzer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-864141
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.392.027

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern- Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen und
Wirkungsorientierter Folgekostenabschätzung und ersucht um Stellungnahme hiezu bis
längstens

26. Juni 2020.

Es wird ersucht, die Stellungnahme an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz an folgende Adressen elektronisch zu übermitteln:

stellungnahmen@sozialministerium.at,
vera.pribitzer@sozialministerium.at.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung seiner
Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 178/1961, werden die begutachtenden Stellen ersucht, die

Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar elektronisch an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,

und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf besteht.

23. Juni 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.a Annemarie Masilko

Elektronisch gefertigt